

## **FAQs**

### **Versorgungssicherheit Erdgas**

#### **Was sind die rechtlichen Voraussetzungen der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung bzw. der Leistungsreduzierung/Abschaltung von Einzelkunden im Falle einer Mangellage?**

Die ESWE Versorgungs AG ist dazu berechtigt und verpflichtet, im Falle einer Gefährdung und Störung der Gasversorgung, netzbezogene und/oder marktbezogene Maßnahmen zu ergreifen. Dieser Verpflichtung unterliegen sowohl die Fernleitungsnetzbetreiber nach § 16 EnWG als auch die Ausspeisenetzbetreiber nach § 16a EnWG. Dadurch sollen Kundengruppen gemäß § 53a EnWG, z.B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und alle SLP-Kunden, geschützt werden, für die eine Versorgungspflicht besteht.

Bei all ihren Maßnahmen unterliegt die ESWE Versorgungs AG strikten Verhältnismäßigkeitsvorgaben. Von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die zu geringeren negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems führt.

#### **Welche Maßnahmen der ESWE Versorgungs AG sind für eine Gasmangellage vorgesehen?**

Im Falle einer Gasmangellage greifen in Europa existierende Sicherungsmechanismen. In Deutschland regelt der „Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland“ die Versorgung im Krisenfall: Dieser ermöglicht deutschen Behörden bei gravierenden Marktverwerfungen und Versorgungskrisen weitreichende Eingriffe in den Markt, um die Gasversorgung in Deutschland zu sichern.

Um eine lokale Engpasssituation bzw. eine nationale Gasmangellage zu verhindern, zu reduzieren bzw. zu beheben, können sowohl freiwillige Maßnahmen (z.B. Einsparmaßnahmen bzw. freiwillige Abschaltungen) als auch hoheitlich angeordnete Maßnahmen (Kontingentierung, Netzabschaltungen) zum Tragen kommen. Der "Notfallplan Gas" unterscheidet drei Krisenstufen mit unterschiedlich tiefen Eingriffen in das nationale Versorgungssystem: Frühwarnstufe, Alarmstufe und Notfallstufe.

In den ersten beiden Krisenstufen sichern markt- und netzbezogene Maßnahmen der Netzbetreiber die Versorgung. Marktbezogene Maßnahmen sind vertragliche Regelungen zumeist zwischen Großverbrauchern und Netzbetreibern, z.B. die Umschaltung auf alternative Energieträger oder die Ausübung von Unterbrechungsoptionen. Unter netzbezogenen Maßnahmen versteht man zum Beispiel Schalthandlungen im Versorgungsnetz, die in Betracht kommen, wenn zwar genügend Gasmengen zur Verfügung stehen, sich aber durch eine Einschränkung russischer Gasmengen die Lastflüsse ändern.

In diesen ersten beiden Krisenstufen erfolgt stets eine enge Abstimmung der Netzbetreiber mit Bundesbehörden und Bundeswirtschaftsministerium. Sollten die

netz- und marktbasierter Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Bundesregierung per Rechtsverordnung die sogenannte Notfallstufe ausrufen. Dies passiert, wenn die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört ist. In der Notfallstufe wird das Instrumentarium des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und Gassicherungsverordnung (GasSV) wirksam. Mit dem Inkrafttreten dieses Notfallregimes werden die Bundesnetzagentur und Länderbehörden zu Lastverteilern und können Zwangsmaßnahmen anordnen, zum Beispiel die Leistungsreduzierung bzw. Abschaltung von nicht-systemrelevanten Gaskraftwerken oder Industriekunden, um sicherzustellen, dass auch im Notfall Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und alle Privatkunden weiter mit Gas beliefert werden.

### **Wie kommuniziert die ESWE Versorgungs AG mit den potenziell von Abschaltungen betroffenen Geschäftskunden?**

Die Verantwortlichen der Unternehmen aus der Gasbranche beobachten sehr genau die aktuellen Entwicklungen. Von Abschaltungen potenziell betroffene Geschäftskunden werden rechtzeitig vorab in der Regel per E-Mail und ggf. mit telefonischer Vorankündigung durch den Netzbetreiber informiert. Eine objektive Sachstandsaufklärung zu einer möglichen Gasmangellage ist uns ein wichtiges Anliegen. Dazu sind wir in den letzten Wochen bereits auf Sie zugekommen, um Erreichbarkeit, Kommunikationskanäle und Ansprechpartner zu aktualisieren und für den Ernstfall vorbereitet zu sein und um unverzüglich Anordnungen der BNetzA Folge leisten zu können.

### **Weshalb sind die Maßnahmen erforderlich bzw. welche Auswirkungen haben die Maßnahmen?**

Das übergeordnete Ziel der Maßnahmen ist die Versorgung von geschützten Kunden. Hierunter fallen (1) Haushaltskunden und Letztverbraucher, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern sowie Letztverbraucher, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, (2) Unternehmen aus dem Bereich Gesundheitsversorgung und Sicherheit, wie Krankenhäuser oder Feuerwehr und (3) Fernwärmeversorger, die nicht auf andere Brennstoffe umsteigen können.